**SICHERHEITSRICHTLINIEN**

**für die Bewerbe des Burgenländischen Fußballverbandes**

**Beschluss des Vorstandes vom 07.03.2013**

**Gültig ab 01.07.2013**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Hausordnung

§ 3 Maßnahmen auf der Sportanlage

§ 4 Stadionverbote

§ 5 Strafbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Sicherheitsrichtlinien stellen verbindliche Weisungen für sämtliche Bewerbe des Burgenländischen Fußballverbandes an die Adresse der veranstaltenden und teil-nehmenden Vereine dar.

Sie ergänzen die Richtlinien zu den Durchführungsbestimmungen der Bewerbe des BFV in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Hausordnung**

Jeder platzbesitzende Verein ist verpflichtet, eine Haus- bzw. Platzordnung zu erstellen und vom Vereinsvorstand zu beschließen, wo folgende Inhalte zu beinhalten sind:



1. Geltungsbereich
2. Eintrittskarten
3. Zutritts- und Verweisrechte
4. Verbotene Verhaltensweisen und verbotene Gegenstände
5. Regelung betreffend Stadionverbote
6. Hinweis auf die Möglichkeit der Datenaufnahme und -weitergabe an den ÖFB bzw. die Bundesliga
7. Verweis auf Überbindung der ÖFB-Stadionverbotsordnung, der LV-Sicherheitsrichtlinien, Sicherheitsrichtlinien für den Cup des ÖFB, BL-Sicherheitsrichtlinien sowie Sicherheitsbestimmungen der internationalen Verbänden (UEFA, FIFA)

Diese Hausordnung muss auf Basis der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie des BFV erstellt werden.

Die Haus- bzw. Platzordnung sowie die Liste der verbotenen Gegenstände sind im Eingangsbereich und/oder bei der Kassa deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

**§ 3 Maßnahmen auf der Sportanlage**

Der veranstaltende Verein hat nach § 20 der Meisterschaftsregeln des ÖFB alleine für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen.

**(1) Spielfeldabgrenzungen**

Die Spielfelder der Landesligavereine müssen mit einer geschlossenen stabilen Barriere umgeben sein, die hinter dem Torraum von den Torlinien mindestens 3 m, ansonsten mindestens 1,5 m von den Tor- und Seitenlinien entfernt sein muss. Die Spielfelder in den übrigen Leistungsstufen müssen eine stabile Barriere hinter den Torlinien aufweisen, die hinter dem Torraum von der Torlinie mindestens 3 m

entfernt sein muss.

**(2) Sicherheitsrundgang**

Vor der Öffnung der Spielstätte für die Zuschauer wird empfohlen, einen Sicherheitsrundgang durchzuführen, bei welchem zum einen die Erfüllung aller behördlichen Auflagen und zum anderen die sicherheitsrelevanten Anforderungen überprüft werden.

**(3) Ordnerdienst**

Zur Ausführung dieser Verpflichtung ist ein entsprechend geeigneter und eingeschulter Ordnerdienst zu bestellen, der aus mindestens einem Ordnerobmann (Sicherheitsverantwortlicher des Vereines) und 5 weiteren Ordnern (bei Spielen der Burgenlandliga 10) besteht.

O Zu Ordnern sind nur Personen einzuteilen, welche die geistigen und

körperlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit mitbringen und mindestens 18 Jahre alt sind.

O Der Ordnerdienst soll grundsätzlich beobachten – begleiten - anzeigen. Ein Einschreiten ist nur bei drohender Gefahr bzw. bei Ausschreitungen zulässig.

O Der Ordnerdienst muss 1 Stunde vor Spielbeginn am Sportplatz vollzählig anwesend sein.

O Der Ordnerdienst ist mit deutlich erkennbaren und weithin sichtbaren einheitlichen Markierungsleibchen/ Markierungsjacken oder Ordnerschleifen auszustatten.

O Der Ordnerobmann hat sich unaufgefordert, spätestens aber 15 Minuten vor Spielbeginn, beim Schiedsrichter einzufinden, um eventuell notwendige Maßnahmen zu besprechen.

O Die Namen aller Ordner sind am Online-Spielbericht zu vermerken. Auf begründete Aufforderung des Schiedsrichters sind die Ordner diesem vorzustellen.

O Die Aufgaben des Ordnerdienstes beginnen mit dem Betreten des

Sportstättenbereichs durch Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter.

O Die Ordner sind verpflichtet, vor, nach und während des Spieles ihren Aufgaben pflichtgemäß und unparteiisch nachzukommen.

O Die Ordner sind an den neuralgischen Punkten (z. B. Weg vom Spielfeld in die Kabinen; Bereich um die Schiedsrichterkabinen etc.) der Sportanlage zu postieren, wo sie sich vom Beginn bis zum Ende des Spieles aufhalten müssen, so dass im Ernstfall eine sofortige Eingriffsmöglichkeit besteht.

O Unmittelbar hinter den Toren, sowie bis zu neun Metern links und rechts von den Toren (Ende des Strafraumes, Strafraumlinie), dürfen sich keine Zuschauer aufhalten, wenn keine Begrenzung oder Absperrung vorhanden ist.

O Der Ordnerobmann und die Ordner sind verpflichtet, den Anordnungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.

O Sollten weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, so ist über

Ersuchen des Schiedsrichters die Sicherheitsbehörde (Polizei) zu verständigen und anzufordern.

O Die Zu- und Einfahrten zu den Sportstätten sind für alle Einsatzfahrzeuge (Rettung, Polizei, Feuerwehr etc.) freizuhalten.

O Die Ordner haben ihre Kennzeichnung so lange nach Spielende zu tragen, bis die Gastmannschaft und die Schiedsrichter die Sportanlage verlassen haben, spätestens aber 1 Stunde nach Spielende.

O Die Ordner haben den Schiedsrichtern ohne Aufforderung entsprechenden Schutz beim Abgang bis zu deren Kraftfahrzeug bzw. bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel zu gewähren. Dafür ist erforderlichenfalls rechtzeitig die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gastmannschaft einen derartigen Schutz nach Ende des Spieles

ausdrücklich verlangt.

**(4) Zuschauerkontrolle**

Der Ordnerdienst ist berechtigt, eine gleichgeschlechtliche Kontrolle beim

Eintritt zum Sportplatz durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse und/oder Kleidungsstücke durchzuführen und verbotene Gegenstände abzunehmen.

Besucher, welche sich dieser Kontrolle nicht unterziehen oder verbotene

Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des

Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt untersagt

werden.

Weiters ist sicherzustellen, dass

- bekannten oder potentiellen Unruhestiftern oder Personen, die

aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Sicherheitsrisiko

darstellen, der Zugang untersagt wird

- mit Platzverbot belegten Personen der Zugang untersagt wird.

Die Überprüfungen und Durchsuchungen sollen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und es dadurch zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen kommt.

**(5) Verbotene Gegenstände**

Den Zuschauern ist die Mitnahme von Gegenständen, mit denen die Ruhe,

Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden kann, verboten.

Dies gilt insbesondere für alle pyrotechnischen Artikel (Rauchtöpfe,

Bengalische Feuer, Knallkörper, Böller, Leuchtstifte, Raketen etc.) sowie für Waffen oder Gegenstände mit waffenähnlicher Wirkung (Messer, Ketten, Eisenstangen, Steine, Dartpfeile etc.) sowie für Gashupen (Liste verbotener Gegenstände).

Weiters ist das Einbringen von Glasflaschen und Gläsern aller Art verboten.

**(6) Ausschank von Getränken**

Alle am Sportplatz außerhalb des Kantinenbereiches ausgeschenkten

Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern, die nicht

missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben.

Innerhalb des Kantinenbereiches ausgegebene Flaschen, Gläser, Dosen oder Kaffeetassen dürfen nicht aus diesem Bereich gebracht werden. Ein

entsprechender, deutlich sichtbarer schriftlicher Hinweis ist anzubringen.

**(7) Lautsprecheranlage / Megaphone**

Durchsagen über eine vorhandene Lautsprecheranlage dürfen weder rassistische und/oder politische Kundgebungen, noch Diskriminierungen der Mannschaften beinhalten. Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Sie darf nicht für eine übermäßige oder diskriminierende Unterstützung der Heimmannschaft oder für Kritik an Entscheidungen der Schiedsrichter verwendet werden.

Gleiches gilt für tragbare Lautsprecheranlagen oder Megaphone.

**(8) Stadionuhr**

Eine vorhandene Stadionuhr muss nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden.

**(9) Fanklubs**

Die Vereine sind dazu angehalten, mit ihren Fanklubs eine enge Beziehung

aufzubauen und aus dem Kreis der Fanklubs Verantwortliche zu bestellen, die bei der Lenkung von Zuschauern bei Spielen mithelfen. Ferner sollen die Vereine verlangen, dass Fanklubs auf ein gutes und positives Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die sich eines rowdyhaften oder asozialen Verhaltens schuldig macht.

Soferne Verstöße gegen diese Richtlinien oder gegen andere Durchführungs-bestimmungen dem (den) Mitglied(ern) eines Fanklubs eindeutig zugeordnet werden können, kann der Verein in Sinne der Störung einer Veranstaltung durch den Gastverein dafür haftbar gemacht werden.

**(10) Störung einer Veranstaltung durch den Gastverein**

Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung einer Veranstaltung

durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, zuordenbare Zuseher)

verursacht wird und auch durch einen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 entsprechenden Ordnerdienst des veranstaltenden Vereines nicht verhindert werden kann, kann der Gastverein dafür vom Strafausschuss entsprechend den Richtlinien zur Verantwortung gezogen werden.

**(11) Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung**

Während des Wettspieles muss eine zweckentsprechende Erste-Hilfe-Tasche

und Trage vorhanden sein. Die Schiedsrichter sind angewiesen, das

Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Tasche und der Trage zu überprüfen und

Mängel an den Verband zu melden.

**§ 4 Stadionverbotsordnung**

Die ÖFB-Stadionverbotsordnung in der jeweilig gültigen Fassung ist für alle Vereine des BFV gültig.

**§ 5 Strafbestimmungen**

Veranstaltende Vereine, die es unterlassen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für eine Veranstaltung zu treffen oder die gegen

einen oder mehrere Bestimmungen dieser Sicherheitsrichtlinie verstoßen, können vom STRUMA wegen mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen (Versagen des Ordnerdienstes) mit Geldstrafen und/oder befristeten Platzsperren bestraft werden. Weiters kann die Überwachung eines oder mehrerer Heimspiele durch Verbandsangehörige auf Kosten des Vereines verfügt werden.

Anzeigeberechtigt sind die Spieloffiziellen (das sind der amtierende Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten bzw. der Schiedsrichter-Beobachter), sowie alle Vorstandsmitglieder auf Grundlage ihrer eigenen Wahrnehmung.